

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Erkrath
vom 18.12.2012**

- in Kraft getreten am 20.12.2012 –

Änderungen

Nr. der Änderungen	Datum der Änderung	geänderte Paragrafen	Art der Änderung	in Kraft getreten am
1. Änderung	17.09.2014	§ 2 Abs. 1 § 4 Abs. 1 und 4 § 5 § 7 § 8 Abs. 2	Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung Neufassung	25.09.2014
2. Änderung	30.03.2017	§ 4 Ziff. 4	Neufassung	07.04.2017

**Satzung
über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung
in der Stadt Erkrath
vom 18.12.2012**

Auf der Grundlage der §§ 7, 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW.1994 S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2011 (GV. NRW. S.685), und des § 13 Satz 2 des Gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung (Behindertengleichstellungsgesetz Nordrhein-Westfalen – BGG NRW) vom 11.12.2003 (GV.NRW S. 766), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. November 2008 (GV. NRW. S.738), hat der Rat der Stadt Erkrath in seiner Sitzung am 11.12.2012 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung

1. Rat und Verwaltung der Stadt Erkrath betrachten die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung auch auf örtlicher Ebene als eine Aufgabe von wichtiger Bedeutung für die Gleichstellung behinderter Menschen.
2. Ziel ist es, die Benachteiligung von Menschen mit Behinderung zu beseitigen und zu verhindern, sowie die gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am Leben in der Gesellschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbständige Lebensführung zu ermöglichen. Ihre Beteiligung soll die behindertenfreundliche Weiterentwicklung der Stadt Erkrath fördern und begleiten.
3. Die oder der Behindertenbeauftragte ist weder dienst-, noch weisungsgebunden, sondern agiert unabhängig.

§ 2

Bestellung einer oder eines ehrenamtlichen Behindertenbeauftragten

1. Um Rat und Verwaltung bei der Wahrnehmung der besonderen Lebensinteressen der Menschen mit Behinderung zu beraten, zu unterstützen und zum Wohle der Menschen mit Behinderung mitzuwirken, wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath eine ehrenamtliche Behindertenbeauftragte oder ein ehrenamtlicher Behindertenbeauftragter bestellt.
2. Diese Funktion soll von einer sachkundigen, fachlich kompetenten und neutralen Person ausgeübt werden, die als Mittler und Ansprechpartner für alle Fragen behinderter Menschen in der Stadt Erkrath und des Behindertengleichstellungsgesetzes eintritt.
3. Wahlvorschläge werden durch eine Ausschreibung im „Amtlichen Mitteilungsblatt“ eingeholt. Bewerbungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Ausschreibung

schriftlich an den Bürgermeister der Stadt Erkrath, Amt 11/10 – Personal- und Zentralservice, Bahnstraße 16, 40699 Erkrath, zu richten.

4. Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte übt ihr oder sein Amt für die Zeit der Wahlperiode des Rates der Stadt Erkrath aus. Das Amt endet mit dem Zusammentreten eines neuen Stadtrates. Nach Beendigung übt die / der bisherige Amtsinhaberin / Amtsinhaber bis zu ihrer / seiner Neubestellung oder bis zur Bestellung einer / eines neuen Amtsinhaberin / Amtsinhabers ihre / seine Tätigkeit weiter aus. Eine Beendigung kann ebenfalls durch eine Abwahl durch den Rat der Stadt Erkrath oder bei Verlangen auf vorzeitige Beendigung durch die Behindertenbeauftragte oder den Behindertenbeauftragten erfolgen.

§ 3 Aufgaben

Die oder der Behindertenbeauftragte

- a. ist Ansprechpartnerin oder Ansprechpartner für die Belange behinderter Menschen in der Stadt Erkrath;
- b. vermittelt und weist bei Bedarf hin auf Beratungsmöglichkeiten zu verschiedenen Themen wie z. B. Wohnen, Mobilität, Eingliederungshilfe, ambulante und stationäre Pflege, Gesundheitsförderung und Rehabilitation, sowie behindertengerechte Dienstleistungen von öffentlichen und privaten Einrichtungen;
- c. unterrichtet die Öffentlichkeit über die Situation, Interessen und Probleme der Menschen mit Behinderung und unterrichtet Menschen mit Behinderung über öffentliche Planungen und sonstige Maßnahmen, die ihre Interessen berühren;
- d. regt Maßnahmen an, die darauf gerichtet sind, Benachteiligungen von Menschen mit Behinderung abzubauen oder deren Entstehung entgegenzuwirken;
- e. fördert die Zusammenarbeit zwischen allen Diensten und Einrichtungen öffentlicher und freier Behindertenhilfe;
- f. berät den Rat der Stadt Erkrath und seine Ausschüsse sowie die Verwaltung über die wesentlichen Belange der Menschen mit Behinderung:
 - > u.a. über die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes
 - sowie anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen
 - > über speziell die Menschen mit Behinderung interessierenden Fragen
 - > sie oder er wirkt mit bei der Gestaltung der politischen und sozialen Rahmenbedingungen für Menschen mit Behinderung
- g. wirbt um Solidarität und Verständnis für die Situation und die Bedürfnisse behinderter Mitmenschen in allen Teilen der Gesellschaft. Ihre oder seine Initiativen zielen auf die Gestaltung einer gesellschaftlichen Wirklichkeit, in der Barrieren abgebaut und die Einstellung der Menschen so verändert werden, dass Menschen mit Behinderung integriert sind;
- h. überwacht die Einhaltung der Vorschriften des Behindertengleichstellungsgesetzes und anderer Vorschriften, die die Belange von Menschen mit Behinderung betreffen.

- i. übernimmt innerhalb der Verwaltung die Darlegung der Belange betroffener Menschen mit Behinderung im Rahmen einer Anhörung nach § 3 Gemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz (GVFG).

§ 4

Informationsrecht und Befugnisse

1. Die oder der Behindertenbeauftragte nimmt ihre oder seine Aufgaben in enger Zusammenarbeit und Abstimmung mit Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath und dem Bürgermeister wahr.
2. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, sich mit allen Angelegenheiten der Stadt zu befassen, die das Leben der Menschen mit Behinderung in der Stadt betreffen.
3. Bei Planungen und Vorhaben der Stadt, die die Belange der Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath berühren oder wesentliche Auswirkungen auf die Gleichstellung von Menschen mit Behinderung haben, ist die oder der Behindertenbeauftragte hierüber rechtzeitig zu informieren. Der oder dem Behindertenbeauftragten ist die Gelegenheit zur Stellungnahme gegenüber dem Rat und seinen Ausschüssen zu geben, sofern es sich um die Berücksichtigung der besonderen Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung handelt. Die Stellungnahme erfolgt grundsätzlich schriftlich, bei Bedarf im Rahmen einer Anhörung im jeweiligen Fachausschuss oder Rat der Stadt Erkrath.
4. Die oder der Behindertenbeauftragte wird als beratendes Mitglied gem. § 58 Abs. 4 GO NRW in den Ausschuss für Kultur und Soziales berufen. Die oder der Behindertenbeauftragte ist berechtigt, im Rahmen ihrer bzw. seiner Aufgaben eigene Vorschläge zur Aufnahme in die Tagesordnung an den Ausschuss für Kultur und Soziales oder den Bürgermeister zu richten.
5. Die oder der Behindertenbeauftragte erhält bei Planungsvorhaben, welche die Belange der Menschen mit Behinderung betreffen im Planungs- und Verkehrsausschuss (PLUV) der Stadt Erkrath Rederecht. Die Tagesordnung des PLUV wird der oder dem Behindertenbeauftragten rechtzeitig zugesandt.
6. Alle Dienststellen der Stadt Erkrath haben die oder den Behindertenbeauftragten in ihrer oder seiner Arbeit zu unterstützen.
7. Die oder der Behindertenbeauftragte nimmt regelmäßig an denjenigen Arbeitskreisen teil, die für die Ausübung des Ehrenamtes von Belang sind (insbesondere Arbeitskreis Behindertenkoordination auf Kreisebene).

§ 5

Berichterstattung

Die oder der Behindertenbeauftragte erstatten dem Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath regelmäßig Bericht, mindestens jedoch einmal jährlich.

§ 6 Sprechstunden

1. Zur Aufgabenwahrnehmung führt die oder der Behindertenbeauftragte möglichst regelmäßig Sprechstunden durch, die ortsüblich wiederholt bekannt gemacht werden. Jedermann hat das Recht, mit der oder dem Behindertenbeauftragten unmittelbar Kontakt aufzunehmen.
2. Die innerhalb und außerhalb der Sprechstunden geführten Gespräche sind vertraulich und unter Beachtung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu behandeln. Eine Mitteilung an Dritte darf nur mit Zustimmung der oder des Betroffenen erfolgen.
3. Die Stadt Erkrath stellt für die Durchführung der Sprechstunden Räumlichkeiten und Sachmittel zur Verfügung.

§ 7 Aufwandsentschädigung und Sachmittelbudget

1. Die oder der ehrenamtliche Behindertenbeauftragte erhält für ihre / seine Tätigkeit eine monatliche Pauschale, deren Höhe durch den Ausschuss für Kultur und Soziales bestimmt wird.
2. Für die Herausgabe von Broschüren, zur Beschaffung von Informationsmaterialien oder für Öffentlichkeitsarbeit wird ein Budget zur Verfügung gestellt. Die Höhe wird durch den Ausschuss für Kultur und Soziales festgelegt. Die Bewirtschaftung / Erstattung von Auslagen erfolgt durch den Fachbereich Jugend • Soziales, nach den geltenden verwaltungsrechtlichen Vorschriften.

§ 8 Zielvereinbarung

1. Der Rat der Stadt Erkrath erkennt gemäß der §§ 5 und 13 BGG NRW zur Gleichstellung behinderter Menschen anerkannte Verbände oder örtliche Zusammenschlüsse von Verbänden als Gesprächs- und Verhandlungspartner beim Abschluss von Zielvereinbarungen nach § 5 BGG NRW an. Die örtlichen Vereine werden gleichgestellt.
2. Zielvereinbarungen zwischen den in Abs. 1 genannten Verbänden, örtlichen Vereinen und der Stadt Erkrath werden verhandelt durch den Verwaltungsvorstand sowie weitere vom Bürgermeister benannte fachlich zuständige Vertreterinnen oder Vertreter der Verwaltung sowie der oder dem Behindertenbeauftragten. Zielvereinbarungen mit finanzieller Auswirkung für die Stadt Erkrath sind durch den Rat der Stadt Erkrath zu genehmigen. Sonstige Zielvereinbarungen genehmigt der Ausschuss für Kultur und Soziales der Stadt Erkrath.

§ 9

Inkrafttreten

Die Satzung über die Wahrung der Belange von Menschen mit Behinderung in der Stadt Erkrath tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) Die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Erkrath, den 18.12.2012

Werner
Bürgermeister